

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Rappenau

Für die Arbeit in den Einrichtungen der Stadt Bad Rappenau (Kindergarten, Hort und andere Einrichtungen), in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten Kenntnissen, an der Konzeption der jeweiligen Einrichtung und an den Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kooperation der Tageseinrichtungen mit anderen Institutionen und Beratungsstellen sowie verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

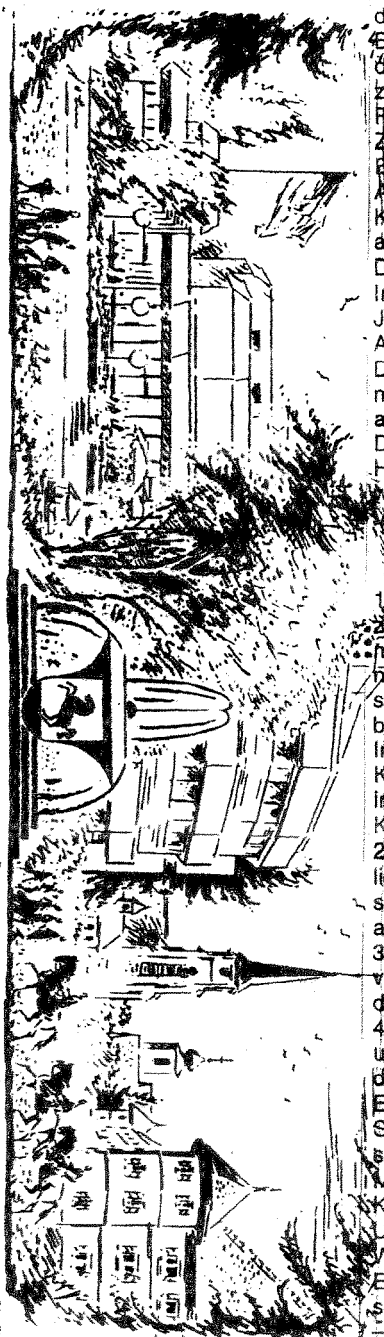
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Weiterhin wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau

mit den Stadtteilen Babstadt, Bonfeld, Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Oberigmpem,
Treschklingen, Wollenberg und Zimmerhof und der
Gemeinde Siegelbach



geschlossen bleiben), werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Elternbeitrag (Benutzungsgebühr)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gege-

sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat entsprechend der geltenden Richtlinien an der Arbeit der Einrichtung teil

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

6. Die Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Nottfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

* wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentgeltlich nicht mehr besucht hat,

* wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,

* wenn die zu entrichtenden Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurden.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Die Einrichtungsleiterin soll am ersten Fehltag eines Kindes über die Abwesenheit informiert werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin entsprechend zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der besonderen Schließungszeiten geöffnet. Zusätzliche Schließungszeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates konkret festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben), werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Elternbeitrag (Benutzungsgebühr)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gege-

benenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Elternbeitrages und des Essensgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Bad Rappenau. Eine Änderung des Elternbeitrages und des Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.

* auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

* während des Aufenthalts in der Einrichtung,

* während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist der Besuch der Einrichtung verboten.

2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes sowie bei Auftreten von Läusen muß der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat entsprechend der geltenden Richtlinien an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11
Inkrafttreten

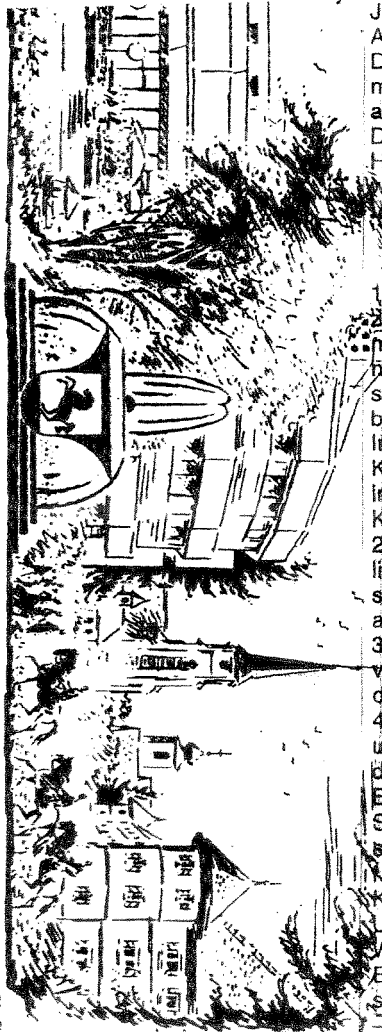
Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 28.11.1974/06.12.1974 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt
Bad Rappenau, 08. Juni 1999
Der Bürgermeister
gez. Zimmermann

Satzblatt der Stadt Bad Rappenau
an Babstadt, Bonfeld, Fufeld, Grombach, Heinsheim, Obergrimpern,
Treschklingen, Wollenberg und Zimmerhof und der
Gemeinde Siegelbach



**Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Bad Rappenau**

Arbeit in den Einrichtungen der Stadt Bad Rappenau (Kindertagesstätten, Hort und andere Einrichtungen), in denen sich ein Teil des Tages oder ganztags aufhalten, sind nach folgenden Bestimmungen und die folgende Ordnung der Einrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Einrichtung erfüllt den Auftrag in der Zusammenarbeit mit den Eltern und den durch Fortbildung vermittelten Kenntnissen, an der Entwicklung der jeweiligen Einrichtung und an den Erfahrungen der pädagogischen Arbeit.

Die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen mit anderen Einrichtungen und Beratungsstellen sowie verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2
Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

Weiterhin wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

geschlossen bleiben), werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6
Elternbeitrag (Benutzungsgebühr)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegen-

sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10
Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat entsprechend der geltenden Richtlinien an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.